

An den
Kleingärtnerverein „Am Schiffhof“ e.V.
Postfach 510 511
50941 Köln

Kündigung des Pachtvertrages und der Mitgliedschaft

Garten-Nr.

Pächter/in

Anschrift

Telefon / E-Mail

Kündigung zum

Sehr geehrter Vorstand,

hiermit kündige ich gemäß § 2 des Pachtvertrages das Pachtverhältnis über die oben bezeichnete Parzelle mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, hilfsweise zum nächstmöglichen zulässigen Zeitpunkt.

Gleichzeitig kündige ich meine Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein „Am Schiffhof“ e.V. zum satzungsgemäß nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die beigefügten „Hinweise zum Kündigungsverfahren“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Kündigung und Mitteilung des Beendigungszeitpunkts.

Köln, den _____
Unterschrift Pächter/in

Bestätigung durch den Verein

Der Eingang der Kündigung des Pachtverhältnisses wird hiermit bestätigt. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

Eingang beim Vorstand: _____
Name / Unterschrift Vorstand

Hinweise zum Kündigungsverfahren

Wertermittlung

Die Wertermittlung wird durch einen bestellten Wertermittler des Kreisverbandes Kölner Gartenfreunde e.V. durchgeführt (§ 15 Abs. 2 Pachtvertrag). Die Kosten der Wertermittlung von derzeit 120,00 € trägt der ausscheidende Pächter. Die Gebühr ist anlässlich der Wertermittlung am Tag der Schätzung in bar an den Wertermittler zu zahlen.

Jahresrechnung

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses gelten die Regelungen des § 2 Abs. 6 des Pachtvertrages. Die Jahresrechnung ist grundsätzlich in voller Höhe zu begleichen. Eine anteilige Rückerstattung einzelner Rechnungspositionen erfolgt nicht. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Pacht.

Räumung und besenreine Übergabe

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind die Laube sowie sämtliche sonstigen Baulichkeiten und Flächen vollständig von persönlichen Gegenständen, Abfällen, Müll und sonstigen nicht zu übernehmenden Gegenständen zu räumen und in einem besenreinen Zustand zu übergeben.

Kommt der ausscheidende Pächter seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Rückgabe nicht nach, ist der Verein bzw. Verpächter berechtigt, die erforderlichen Räumungs-, Reinigungs- und Entsorgungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem ausscheidenden Pächter nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt bzw. im Rahmen der Schlussabrechnung berücksichtigt (§ 11 Pachtvertrag).

Neu- bzw. Weiterverpachtung

Der Garten fällt bei Beendigung des Pachtverhältnisses an den Verpächter zurück. Der ausscheidende Pächter ist nicht berechtigt, den Garten selbstständig an einen Nachfolger weiterzugeben oder über die Neuverpachtung zu verfügen.

Die Auswahl und Neuverpachtung eines Nachpächters erfolgt ausschließlich durch den Verpächter bzw. den von ihm beauftragten Verein. Zahlungen im Zusammenhang mit dem Pächterwechsel erfolgen ausschließlich über die hierfür vorgesehenen Stellen und Konten.

Entschädigung bei Pächterwechsel

Der ausscheidende Pächter hat im Rahmen der vertraglichen Regelungen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für zurückgelassene Dauereinrichtungen wie Laube, Einfriedungen und mehrjährige Kulturen. Vom festgestellten Entschädigungsbetrag werden erforderliche Wiederherstellungskosten sowie sonstige berechnete Forderungen gegenüber dem ausscheidenden Pächter abgezogen (§ 11 und § 15 Abs. 3 Pachtvertrag).

Ist bei Rückgabe des Gartens noch kein Nachpächter vorhanden, besteht kein sofort fälliger Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung. Die Auszahlung kann grundsätzlich erst verlangt werden, wenn der entsprechende Betrag durch einen neuen Pächter gezahlt wurde (§ 15 Abs. 1 Pachtvertrag).

Der neue Pächter hat den festgestellten Entschädigungsbetrag vor der Gartenübergabe an den Verpächter bzw. den von ihm beauftragten Verein zu zahlen. Der ausscheidende Pächter darf diesen Betrag nicht unmittelbar vom Nachpächter entgegennehmen (§ 15 Abs. 4 Pachtvertrag).

Bestehen gegenüber dem ausscheidenden Pächter noch offene oder berechnete Forderungen, werden diese im Rahmen der Schlussabrechnung berücksichtigt. Soweit Kosten dadurch entstehen, dass der Pächter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, sind diese nach Maßgabe des § 16 des Pachtvertrages vom Pächter zu tragen.

Schlüssel- und Gartenübergabe

Die endgültige Übergabe des Gartens und der vorhandenen Schlüssel erfolgt nach Abstimmung mit dem Verein. Der Übergabetermin ist rechtzeitig mit dem Vorstand bzw. der zuständigen Stelle zu vereinbaren.